

# **ZH\_OBERGERICHT SB110752 vom 12. Juni 2012**

ZH Obergericht, 2012-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110752](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110752)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110752 du 12 juin 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110752 del 12 giugno 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschuldigte ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 und 3 VRV sowie der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz im Sinne von Art. 99 Ziff. 3 SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 4 SVG.

### **E. 2**

Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 750.00.

### **E. 3**

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

### **E. 4**

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 60.00 ; Kosten Kantonspolizei.

### **E. 5**

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten mit zutreffender Begründung, auf welche verwiesen werden kann, für die auszufällende Geldstrafe den beding- ten Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren gewährt (Urk. 35, S. 14 f.). Dies ist zu bestätigen, zumal der bedingte Vollzug auch durch die Staatsanwaltschaft nicht beanstandet wurde. V. 1. Ausgangsgemäss wird der Beschuldigte für die Untersuchung und das vorinstanzliche Gerichtsverfahren kostenpflichtig (Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 428 Abs. 3 StPO). Demgemäss ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispo- sitivziffer 5) zu bestätigen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Mas- sgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel

- 16 - ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich ab- geändert wird (Art. 428 Ziff. 1 und 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrem Antrag auf Ausfällung einer Ver- bindungsbusse, unterliegt jedoch hinsichtlich der Erhöhung der Tagessätze (vgl. Urk. 36). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Re- duzierung des Strafmasses erfolgte allein im Rahmen des richterlichen Ermes- sens, weshalb sich eine besondere Kostenausscheidung dafür nicht rechtfertigt. Im Ergebnis sind die Kosten des Berufungsverfahrens somit zu vier Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu neh- men. Entsprechend ist dem Beschuldigten für das gesamte Verfahren eine redu- zierte Prozessentschädigung von Fr. 500.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.